

NIEDERSCHRIFT ÖFFENTLICHER TEIL

Gremium: Marktgemeinderat Triefenstein
Sitzungstag: 23.09.2025
Beginn: 20:20 Uhr
Ende: 21:54 Uhr
Sitzungsort: Schloßscheune Homburg, Schloßplatz

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeisterin

Frau Kerstin Deckenbrock	
--------------------------	--

Mitglieder Gemeinderat

Frau Stefanie Engelhardt	
Herr Torsten Gersitz	
Herr Daniel Gravera	
Frau Claudia Holzmann	
Herr Armin Huth	
Herr Marcus Kuntscher	
Herr Christoph Müller	
Herr Ralph Scheller	
Herr Stefan Senger	
Herr Werner Thamm	
Herr Peter Weis	

Schriftführer

Herr Tobias Feser	
-------------------	--

Abwesend:

Mitglieder Gemeinderat

Frau Karin Öhm	entschuldigt
Herrn Steffen Schäfer	entschuldigt
Herr Jens Uhlein	entschuldigt
Herr Wolfgang Virnekäs	entschuldigt

Erste Bürgermeisterin Deckenbrock eröffnet die Sitzung und begrüßt die Gremiumsmitglieder, die Zuhörer und die Presse.

Anschließend stellt sie fest, dass die Ladung zur heutigen Sitzung den Gremiumsmitgliedern mit Schreiben vom 17.09.2025 ordnungsgemäß zuging und Beschlussfähigkeit besteht.

Die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 24.06.2025 ging den Fraktionen zu. Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben. Die Niederschrift ist somit angenommen.

Die Niederschrift zur vorgenannten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 24.06.2025 und die Niederschrift der Sitzung Bau- und Umweltausschuss vom 29.07.2025 gibt die erste Bürgermeisterin in Umlauf.

Sofern gegen die Niederschriften bis zum Ende der Sitzung keine Einwände erhoben werden, gelten sie als angenommen.

Aus gegebenem Anlass erfolgt der Hinweis, dass Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung grundsätzlich nicht zulässig sind.

T a g e s o r d n u n g :**Öffentlicher Teil**

1 Bekanntgaben

1.1 Vergaben

Vergaben in Zuständigkeit BGM gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 a) Geschäftsordnung

1.1.1

Vergaben in Zuständigkeit BGM gem. § 13 Abs. 1 Nr. 8 Geschäftsordnung (Eilentscheidung)

1.1.2

1.2 Im Genehmigungsfreistellungsverfahren behandelte Bauvorhaben:

1.3 Bekanntmachungen und Anfragen aus früheren Sitzungen

1.4 Termine, seit letzter GR-Sitzung am 24.06.2025 bei denen die erste Bürgermeisterin (oder Stellv.) vertreten war:

1.5 Sachstandsbericht Bauvorhaben Markt Triefenstein

Sanierung Ulrich-Herold-Straße und Friedhofsmauer, Trennfeld

1.5.1

Sanierung Schloß Homburg

1.5.2

Sanierung Schulturnhalle, Lengfurt

1.5.3

Sachstand Brunnensanierung Lengfurt

1.5.4

Sachstand Sanierungsarbeiten Bocksberghalle; Dachsanierung und Feuchteschäden

1.5.5

Sachstand Fahrbahnvertiefungen; Straßenausbauabschale 2025

1.5.6

Sachstand Erweiterung Urnenerdgräbern in Homburg und Lengfurt

1.5.7

Sachstand Probleme Abwasser Homburg => Kanalisationsgeruch am Main (Maintalstraße)

1.5.8

1.6 Sachstand Bürgerspital Wertheim/Richtfest Zentralklinikum Lohr

1.7 Sachstand Tennet Erweiterung Umspannwerk Trennfeld

1.8 Dienstjubiläum Christine Dornbusch

2 Bauantrag 12/2025: Nutzungsänderung der vorhandenen Scheune zum Wohnhaus; Umbau des bestehenden Wohnhauses zum Mehrfamilienwohnhaus inkl. Balkone und Errichtung einer Rettungstreppe; Fahrstr. 7, Fl. Nr. 215, Lengfurt; Beschluss

3 Erlaubnisverfahren nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) - Füllanlage für Kohlenstoffdioxid, 97855 Triefenstein,Cap2U; Beschluss

4 Jahresrechnung 2024; Erledigung der Prüfungsfeststellungen der örtlichen Prüfung; Kenntnisnahme

5 Jahresrechnung 2024; Feststellung der Jahresrechnung 2024 gemäß Artikel 102 Abs. 3 GO (Gemeindeordnung); Beschluss

6 Jahresrechnung 2024; Entlastung der Jahresrechnung 2024 gemäß Artikel 102 Abs. 3 GO; Beschluss

- 7 Neufassung der Stellplatzsatzung nach neuem Recht; Satzungsbeschluss
- 8 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) des Marktes Triefenstein; Satzungsbeschluss
- 9 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Triefenstein; Satzungsbeschluss
- 10 Unterhalt kommunaler Liegenschaften - Erneuerung der Badewasseraufbereitungssteuerung im Waldbad Triefenstein; Beschluss
- 11 Zukünftige Klärschlammverwertung mit Phosphatrückgewinnung; Beschluss
- 12 Anfragen
 - 12.1 Wasserentnahmestelle Rettersheim

Öffentlicher Teil**1 Bekanntgaben****1.1 Vergaben****Sachverhalt:****Vergaben aus nichtöffentlicher Sitzung vom 24.06.2025:**

Baumaßnahme: Sanierung Friedhofsmauer Trennfeld inklusive Ab- und Aufbuarbeiten Grabmale)
Gewerk: Natursteinarbeiten mit Grabmale
Vergabe: Grümbe Baugesellschaft
93.704,61 € brutto (ca. 15% unter Kostenschätzung)

Vergaben aus nichtöffentlicher Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 29.07.2025:

Baumaßnahme: Erweiterung Urnenerdgrabin sel; Friedhof Homburg
Gewerk: Urnenerdgrabin sel mit Natursteinpflaster und Granitplatten als Grabstein
Vergabe: Pflanze & Garten GmbH
12.749,61 € brutto (ca. 5% unter Kostenschätzung)

Baumaßnahme: Urnenerdgraberweiterung; Friedhof Lengfurt
Gewerk: Urnenerdgraberweiterung (Rasengräber)
mit Granitplatten als Grabstein
Vergabe: Fa. Hofmann GmbH
15.608,98 € brutto ca. 20% über Kostenschätzung)

Vergaben aus nichtöffentlicher Sitzung vom 23.09.2025 nach Empfehlung des Bau- und Umweltausschusses vom 29.07.2025:

Bauvorhaben: Schloß Homburg- Sanierung Dach und Fassade Schloßplatz 1,
97855 Triefenstein - Homburg
Art der Leistungen: Natursteinarbeiten
Vergabe: Fa Gebr. Haupt
52.491,50 € brutto (ca. 23% unter Kostenschätzung)
Bauvorhaben: Schloß Homburg- Sanierung Dach und Fassade Schloßplatz 1,
97855 Triefenstein - Homburg
Art der Leistungen: Fensterbau- und Haustürarbeiten
Vergabe: Firma Steinmetz GbR
80.464,23 € brutto (ca. 23% unter Kostenschätzung)

1.1.1 Vergaben in Zuständigkeit BGM gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 a) Geschäftsordnung

Sachverhalt:
Brunnen Lengfurt

Zur schnellstmöglichen Inbetriebnahme des Brunnens Lengfurt ist eine Arsenaufbereitung gefordert worden. Hierfür wurde an die Fa. WET GmbH, als erste Lösung, die Nachrüstung einer Flockung beauftragt.

Materialkosten	7.064,00 Euro netto
Montage – und Inbetriebnahmearbeiten der Flockungsanlage	7.419,00 Euro netto

- Die vorgeschaltete Flockung ist keine dauerhafte Lösung.
- Die dauerhafte Lösung der Arsenaufbereitung muss über ein Ing. Büro geplant werden, da auch das Brunnengebäude in seiner aktuellen Größe für die notwendigen Aufbereitungskessel umgebaut werden muss. (HH-Planung zu berücksichtigen)

Sachstand:

Da der Arsenwert leicht über dem festgesetzten Grenzwert liegt, besteht die Verpflichtung zu einer Arsenaufbereitung vor Inbetriebnahme

- Der höchste Arsengehalt wurde in der Messstelle B1 0,007 mg/l ermittelt und liegt damit leicht unter den zuletzt im TB Lengfurt mit 0,0102 mg/l (Stand 04.10.2021) ermittelten Arsengehalt.
- Nach eingehender Prüfung und unter Berücksichtigung der geltenden rechtlichen Bestimmungen kann eine Ausnahmegenehmigung nach § 66 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) für den Tiefbrunnen Lengfurt nicht erteilt werden
- Derzeit geltender Grenzwert liegt bei 0,01 mg/l liegt, im Zuge einer auf europäischer Ebene beschlossenen Neuregelung wird eine weitere Senkung auf 0,004 mg/l erfolgen.
- Vor diesem Hintergrund wurde daher die Ablehnung einer Ausnahme erteilt, da die aktuell festgestellten Werte bereits ungefähr das Dreifache des künftigen Grenzwerts betragen würden!

Geplante Arsenaufbereitung:

- Aus o.g. Gründen der Ablehnung wird zur zügigen Inbetriebnahme des Brunnens die Fa. WET für die Arsenaufbereitung als Übergangslösung eine Flockung einbauen. Fertigstellung der Flockung ist bis Anfang Oktober geplant.
- Sobald die Flockung installiert und eingestellt ist, muss das Wasser nochmal beprobt werden und das Gesundheitsamt seine Freigabe erteilen.
- Die vorgeschaltete Flockung ist keine dauerhafte Lösung! Die große und dauerhafte Lösung der Arsenaufbereitung muss über ein Ing. Büro geplant werden, da auch das Brunnengebäude in seiner aktuellen Größe für die notwendigen Aufbereitungskessel umgebaut werden muss. (HH-Planung zu berücksichtigen). Planung bis Fertigstellung ca. 2 Jahre.

1.1.2 Vergaben in Zuständigkeit BGM gem. § 13 Abs. 1 Nr. 8 Geschäftsordnung (Eilentscheidung)

keine

1.2 Im Genehmigungsfreistellungsverfahren behandelte Bauvorhaben:

Sachverhalt:

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 4 der Geschäftsordnung wurden in der Zuständigkeit der ersten Bürgermeisterin oder deren Vertreterin im Amt, folgende Bauvorhaben behandelt:

keine

1.3 Bekanntmachungen und Anfragen aus früheren Sitzungen

Sachverhalt:

Sitzung 29.04.2025

Anfrage GRin Engelhardt: Wann die Leitplanke am Ortsausgang Trennfeld Richtung Rettersheim angebracht würde.

Sachstand Rückmeldung LRA:

Schutzplanken stellen ein starres Hindernis dar und können für Verkehrsteilnehmer, insbesondere für motorisierte Zweiräder, zusätzliche Risiken verursachen. Der Einbau eines Rückhaltesystems ohne objektive Notwendigkeit kann die Unfallfolgen verschärfen.

Die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) empfiehlt an der beschriebenen Stelle keine Schutzplanke zu bauen.

Das LRA wird entsprechend der Empfehlung kein Rückhaltesystem anbringen.

1.4 Termine, seit letzter GR-Sitzung am 24.06.2025 bei denen die erste Bürgermeisterin (oder Stellv.) vertreten war:

Sachverhalt:

10.07.2025	Schulverbandssitzung	Schulverband Mittelschule Marktheidenfeld
10.07.2025	10 jähriges Jubiläum - Jubiläumsfeier	LAG MSP (Stellv. K. Öhm)
12.07.2025	150. Jahrfeier Fw Homburg	Feuerwehr Homburg
17.07.2025	Mitgliederversammlung	Komm. Allianz Marktheidenfeld
19.07.2025	Einweihungsfeier Gedenkstein	Markt Triefenstein
24.07.2025	Entlassfeier	Mittelschule Marktheidenfeld
24.07.2025	Entlassfeier	Realschule Marktheidenfeld
25.07.2025	Weinfesteröffnung	Weinfest UG
29.07.2025	Sitzung Bau – und Umweltausschuss	Markt Triefenstein
30.07.2025	Einbürgerungsempfang	Landratsamt MSP
12.08.2025	Verbandssitzung	Wassergruppe Marktheidenfeld
14.09.2025	1250 Jahrfeier	Markt Karbach
16.09.2025	Einschulungsfeier	Grundschule Markt Triefenstein
18.09.2025	Richtfest Zentralklinikum Lohr	Landratsamt MSP
20.09.2025	150 Jahrfeier Fw. Trennfeld	Feuerwehr Trennfeld

1.5 Sachstandsbericht Bauvorhaben Markt Triefenstein

1.5.1 Sanierung Ulrich-Herold-Straße und Friedhofsmauer, Trennfeld

Sachverhalt:

Stand 17.09.2025 – (Baubeginn 02.09.2024; Wiederaufnahme nach Winterpause 13.01.2025)

- Weiterhin im Bauzeitenplan, Arbeiten gehen zügig voran
- Asphaltarbeiten voraussichtlich ca. Mitte Oktober 2025 abgeschlossen
- Asphaltenden in Kreuzung Ulrich-Herold-Straße - Klosterweg gemeinsam festgelegt und markiert.
- Kirchenverwaltung in Vertretung Hr. Roland Müller vom Kirchenvorstand hat festgelegt, welche historischen Steine im Friedhof wohin versetzt werden. Die restlichen Steine werden eingelagert.
- Die Sanierung der Mauer soll inklusive der Arbeiten an den Gräbern bis Allerheiligen abgeschlossen sein.

1.5.2 Sanierung Schloß Homburg

Sachverhalt:

Start der Sanierungsmaßnahmen am Montag, 28.10.2024.

Kostenübersicht:

Vergaben bereits bekanntgegeben:

25.09.2024	Zimmererarbeiten	275.667,18 € brutto (ca. 14% unter Kostenschätzung)
25.09.2024	Gerüstbauarbeiten	62.263,78 € brutto (ca. 26% unter Kostenschätzung)
20.11.2024	Spenglerrarbeiten	29.974,91 € brutto (ca. 17% unter Kostenschätzung)
20.11.2024	Rohbauarbeiten	135.540,70 € brutto (ca. 28% über Kostenschätzung)
20.11.2024	Dachdeckerarbeiten	129.064,10 € brutto (6% unter Kostenschätzung)
10.12.2024	Elektroarbeiten	11.184,81 € brutto (ca. 4% unter Kostenschätzung)
25.03.2025	Außenputzarbeiten	173.471,71 € brutto (ca. 27% unter Kostenschätzung)
25.03.2025	Blitzschutzarbeiten	22.161,07 € brutto (ca. 55% über Kostenschätzung)
15.04.2025	Heizungsarbeiten	4.426,00 € brutto im Kostenplan
23.09.2025	Fenster- und Haustürarbeiten	105.273,35 € brutto (ca. 23% unter Kostenplan)
23.09.2025	Natursteinarbeiten	52.491,50 € brutto (ca. 23% unter Kostenplanung)

Aktueller Stand:

Insgesamt ca. 70.000,00 € unter Gesamtkostenplan

Sachstand aus dem wöchentlichen Baustellen JF vom 17.09.2025:

- Weiterhin im Kosten- und Bauzeitenplan, bzw. unter Kostenplanung.
- Für das Weinfest und 150 Jahrfeier Fw Homburg wurde die Baustelle entsprechend pünktlich geräumt, bzw. der Baukran versetzt.
- Die Arbeiten an den Fenstergewänden sind abgeschlossen bis auf wenige geringe Nacharbeiten.
- Die Entscheidung hinsichtlich einer evtl. zusätzlichen Aufdachdämmung auf der Sektbar steht noch aus. Die Entscheidung wird seitens des Bauherrn nach Vorliegen der zu erwartenden Kosten und Nutzen und der aktuellen Kostenentwicklung getroffen. Falls dies zur Ausführung kommen soll, ist dies vorher mit dem BLfD abzustimmen.
- Die Ersatznistkästen am Gerüst werden nicht mehr benötigt und könnten entfernt werden
- Die Fa. Herbert-Bau ist vor Ort und mauert das Fachwerk aus. Die Arbeiten werden im Laufe dieser Woche abgeschlossen.
- Das Aufputzen rings um die Fenster am Südgiebel Südflügel wurde ausgeführt und ist mit dem Fensterbauer einzusehen.
- Das restliche Fachwerk wird diese Woche final ausgemauert. Die Putzarbeiten Westflügel und Nordfassade starten nach Rücksprache ab Mo., 22.09.
- Die Dachdeckerarbeiten am Hauptgebäude sind komplett abgeschlossen. Weiterer Fortgang am Anbau Süd (Sektbar) auf Abruf nach Gerüstabbau.
- Die Zimmererarbeiten am Hauptgebäude sind komplett abgeschlossen.
- Die Fensterbauarbeiten sind in Vorbereitung und starten vor Ort ab der KW 39
- Zu prüfen ist die grundsätzliche Genehmigung/Nutzungsänderung in Bezug auf den Brandschutz

1.5.3 Sanierung Schulturnhalle, Lengfurt

Sachverhalt:

Stand 20.09.2025

- Schlussrechnungen in Bearbeitung zum Antrag der letzten Fördermittel bei der Regierung von Unterfranken

1.5.4 Sachstand Brunnensanierung Lengfurt

Sachverhalt:

- Die Pumpe konnte am 24.6., nachdem ein defekter Frequenzumformer repariert wurde, in Betrieb genommen werden.
- Die Reinwasserkammern sind gereinigt.
- Die Desinfektion der Kammern läuft in KW 26.
- Nitratwerte konnten bereits nachweislich nach Sanierung des Brunnenkopfes über die Hälfte gesenkt werden
- Da der Arsenwert leicht über dem festgesetzten Grenzwert liegt, besteht die Verpflichtung zu einer Arsenaufbereitung vor Inbetriebnahme
 - Der höchste Arsengehalt wurde in der Messstelle B1 0,007 mg/l ermittelt und liegt damit leicht unter den zuletzt im TB Lengfurt mit 0,0102 mg/l (Stand 04.10.2021) ermittelten Arsengehalt.
 - Nach eingehender Prüfung und unter Berücksichtigung der geltenden rechtlichen Bestimmungen kann eine Ausnahmegenehmigung nach § 66 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) für den Tiefbrunnen Lengfurt nicht erteilt werden
 - Derzeit geltender Grenzwert liegt bei 0,01 mg/l liegt, im Zuge einer auf europäischer Ebene beschlossenen Neuregelung wird eine weitere Senkung auf 0,004 mg/l erfolgen.
 - Vor diesem Hintergrund wurde daher die Ablehnung einer Ausnahme erteilt, da die aktuell festgestellten Werte bereits ungefähr das Dreifache des künftigen Grenzwerts betragen würden!

Geplante Arsenaufbereitung:

- Aus o.g. Gründen der Ablehnung wird zur zügigen Inbetriebnahme des Brunnens die Fa. WET für die Arsenaufbereitung als Übergangslösung eine Flockung einzubauen. Kosten liegen zwischen 10 – 15 T Euro. Fertigstellung der Flockung ist bis Anfang Oktober geplant.
- Sobald die Flockung installiert und eingestellt ist, muss das Wasser noch beprobt werden und das Gesundheitsamt seine Freigabe erteilen.
- Die vorgeschaltete Flockung ist keine dauerhafte Lösung. Die große und dauerhafte Lösung der Arsenaufbereitung muss über ein Ing. Büro geplant werden, da auch das Brunnengebäude in seiner aktuellen Größe für die notwendigen Aufbereitungskessel umgebaut werden muss. (HH-Planung zu berücksichtigen)

1.5.5 Sachstand Sanierungsarbeiten Bocksberghalle; Dachsanierung und Feuchteschäden

Sachverhalt:

In der Bau- und Umweltausschusssitzung wurde die Maßnahme zur Dachsanierung und Behebung der Feuchteschäden in 3 Einzelabschnitten durchzuführen beschlossen:

Maßnahmen:

1. Geräteraum, Trockenlegung und Kanalanschluss herstellen, inkl. Dachberuhigung mit neuen Fallrohren;
2. Ortgang-Westseite und Dachfirst, inkl. Gebäudefuge für Kamin herstellen;
3. Traufe an der Nordseite zurückbauen und fachgerecht erstellen;
4. Lüftungsgerät für den Geräteraum im Bereich zum Eingang einbauen;

1.5.6 Sachstand Fahrbahnvertiefungen; Straßenausbauschale 2025

Sachverhalt:

Für die diesjährige Straßenpauschale wurden nachfolgende Teilstücke im Bau- und Umweltausschuss festgelegt und hierzu Angebot eingeholt; bisher liegt nur ein Angebot vor.

- Verbindungsstraße Homburg – Dertingen
- Kreuzung Gebssattelstraße – Weingartenstraße
- Kurvenerweiterung Bushaltestelle Bischbach
- 2 Wurzelüberquerungen am Radweg zwischen Homburg und Lengfurt

1.5.7 Sachstand Erweiterung Urnenerdgräbern in Homburg und Lengfurt

Sachverhalt:

Friedhof Lengfurt:

Die Arbeiten durch die Firma Hofmann Garten-, Landschafts- und Sportanlagenbau GmbH, beginnen voraussichtlich Anfang Oktober und sollen spätestens bis Allerheiligen 2025 abgeschlossen sein.

Friedhof Homburg:

Die Arbeiten durch die Firma Pflanze und Garten GmbH, beginnen voraussichtlich Mitte Oktober und sollen spätestens bis Allerheiligen 2025 abgeschlossen sein.

Die Vorarbeiten der Flächen, erfolgen durch unseren Bauhof.

1.5.8 Sachstand Probleme Abwasser Homburg => Kanalisationsgeruch am Main (Maintalstraße)

Sachverhalt:

Die Füllstandsheber vom Pumpwerk im Schaltschrank sind defekt. Ersatzteile sind bestellt. Dadurch das die Pumpe nicht läuft, wird aktuell per Hand gepumpt. Da dies nicht dauerhaft erfolgt, kommt es zu einem zeitweisen Rückstau. Normalerweise müsste in der Maintalstraße der Geruch weniger geworden sein, weil die Pumprythmen per Hand verlängert wurden.

1.6 Sachstand Bürgerspital Wertheim/Richtfest Zentralklinikum Lohr

Sachverhalt:

Sachstand vom 09.09.2025

Die Notfallversorgung im Bürgerspital arbeitet gut und verlässlich. Die Öffnungszeiten der Zentralen Notaufnahme werden sukzessive ausgebaut. Große finanzielle Unterstützung zahlreicher benachbarter Kommunen haben die Stadt Wertheim oder den Förderverein des Bürgerspitals Wertheim erreicht. Dafür wurde auch dem Markt Triefenstein (Zuschuss 5.000,00 Euro für das Jahr 2025) großer Dank ausgesprochen!

Patientenherkunft: rd. 55 % der Fälle aus Baden-Württemberg, rd. 41 % der Fälle aus Bayern, rd. 4 % sonstige

- Ambulante Behandlungen: rd. 76 % aller Fälle
- Stationäre Behandlungen: rd. 24 % aller Fälle;
- absolute Anzahl erhöht sich um die stationär aufgenommenen ZNA-Notfälle
- Patientenherkunft: rd. 50 % der Fälle aus Baden-Württemberg, **rd. 42 % der Fälle aus Bayern, rd. 8 % sonstige**

Der aktuelle Spendenstand ist auf der Homepage Stadt Wertheim abrufbar und liegt derzeit bei 948.586,19 Euro.

12 von angefragten 21 Kommunen, die aufgrund der Bettenbelegungen aus den Vorjahren angefragt wurden, beteiligen sich an dem zu finanzierenden Teilbetrag in Summe von 500.000,00 Euro.

Zu der Gesamtübersicht, dass ca. 40% der Patienten aus den bayr. Nachbargemeinden die Notaufnahme Wertheim aufsuchen, werden die bayr. Kommunen noch detaillierte Zahlen erhalten, da diese Voraussetzung für die Zuschusszahlungen der Folgejahre sind (Abrechnung und Patientenströhme abhängig).

Richtfest Zentralklinikum Lohr



Neubau des Zentralklinikum Lohr feierte nach zweijähriger Bauzeit am 18.09.2025 Richtfest
Das 280-Betten-Haus wird voraussichtlich 232,5 Millionen Euro kosten, wovon 110 Millionen der Freistaat Bayern übernimmt und der Rest über die Kreisumlagen der Kommunen finanziert wird.
Anfang 2027 Inbetriebnahme geplant.

1.7 Sachstand Tennet Erweiterung Umspannwerk Trennfeld

Sachverhalt:

Tennet ist auf der Suche nach einem Suchraum um das bestehende UW Trennfeld, als Ersatzneubau aufgrund von Platzmangel im Bestand.

Im geplanten Suchraum liegen aus Triefenstein die Gemeinden Trennfeld, Rettersheim und Lengfurt zusätzlich Kreuzwertheim mit Röttbach und Oberwittbach und Marktheidenfeld mit Altfeld. In keiner Nähe zu einer direkten Wohnbebauung liegt der Suchraum B.

Der schlechteste umzusetzende Suchraum sei E, so Tennet, aufgrund seiner direkten Nähe zum Bestandsumspannwerk.
Suchraum C ist aufgrund seiner Lage zum Bestandsumspannwerk über den Main auch kein favorisierter Suchraum.

Im Rahmen einer Infoveranstaltung am 22.07.2025 in Trennfeld wurde der favorisierte Suchraum A (Röttbach/Oberwittbach) vorgestellt, mit der Begründung:

- Vernünfiger Abstand zu Oberwittbach und Röttbach
- Besonders gut hinsichtlich technische Umsetzbarkeit (ebeneTopografie)
- Besonders geeignet hinsichtlich Leitungsanbindung

Zwischenzeitlich fand auch ein Infomarkt in Röttbach statt. Die betroffenen Eigentümer/Landwirte und Anwohner im Suchraum A haben hier, gerade auch aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung (es bestehen keine Abstandsflächen zu einem Umspannwerk), Bedenken geäußert.

Weitere Informationen liegen uns bislang nicht vor.



1.8 Dienstjubiläum Christine Dornbusch

Sachverhalt:

Frau Christine Dornbusch begann am 01.09.1985 ihre Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten beim Markt Triefenstein.

Seit dem 26. Juni 2000 ist sie Standesbeamtin des Standesamtsbezirks Markt Triefenstein, deren Leitung sie Ende 2024 übernommen hat.

Der Markt Triefenstein gratuliert zu Ihrem 40-jährigen Dienstjubiläum am 01.09.2025 herzlich und bedankt sich für Ihr langjähriges Engagement, Ihre Professionalität und Ihren unermüdlichen Einsatz zum Wohl der Mitbürgerinnen und Mitbürger.

2 Bauantrag 12/2025: Nutzungsänderung der vorhandenen Scheune zum Wohnhaus; Umbau des bestehenden Wohnhauses zum Mehrfamilienwohnhaus inkl. Balkone und Errichtung einer Rettungstreppe; Fahrstr. 7, Fl. Nr. 215, Lengfurt; Beschluss

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens: Nutzungsänderung der vorhandenen Scheune zum Wohnhaus; Umbau des vorhandenen Wohnhauses zum Mehrfamilienwohnhaus, mit Balkonen und Errichtung einer Rettungstreppe

Ort: Fahrstraße 7, Fl. Nr. 215, Lengfurt

Unterlagen vom: 18.03.2024, NEU: 21.04.2025

Eingang der Unterlagen am: 04.04.2024, NEU: 28.05.2025

Das Baugrundstück liegt: O im Außenbereich
 im Innenbereich nach § 34 BauGB

O im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes
 ja, weil Abstandsflächen nicht eingehalten werden können.

Ausnahme/Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar: ja
Nachbarunterschriften vollständig: nein

Erschließung gesichert: ja

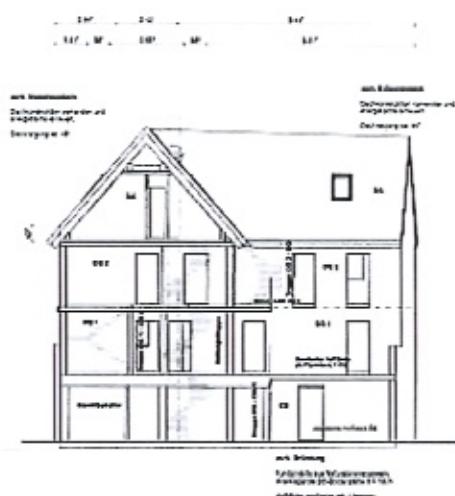
Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen: nein

Die Wohnungen werden bereits bewohnt. Nutzungsänderung wurde nachträglich beantragt, da der fehlende Antrag erst im Laufe der Fertigstellung durch das Landratsamt festgestellt und nachgefordert wurde. Die Rettungstreppe ist noch zu errichten.

Laut vorliegender Berechnung werden 8 Stellplätze benötigt, von denen 2 im Innenhof realisiert werden können. Für die fehlenden 6 Stellplätze muss noch ein Ablösevertrag geschlossen werden.



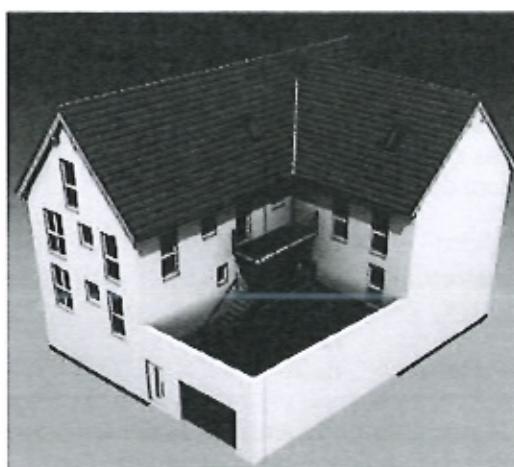
Schnitt A-A



Schnitt B-B



3D, Ansicht - Südwest



Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen	0
Persönlich beteiligt:	0

nach Art. 49 GO

3 Erlaubnisverfahren nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) - Füllanlage für Kohlenstoffdioxid, 97855 Triefenstein, Cap2U; Beschluss

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens:	Errichtung und Betrieb einer Füllanlage für Kohlenstoffdioxid
Ort:	Homburgerstraße 41, 97855 Triefenstein-Lengfurt, Fl. Nr. 7312, 7083, 7084
Unterlagen vom:	18.03.2024, NEU: 21.04.2025
Eingang der Unterlagen am:	04.04.2024, NEU: 28.05.2025
Das Baugrundstück liegt:	O im Außenbereich O im Innenbereich nach § 34 BauGB X im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes „Messenthal“

Ausnahme/Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar:	ja
Nachbarunterschriften vollständig:	nein
Erschließung gesichert:	ja
Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen:	nein

Weitere Hinweise:

Der Bauantrag wurde bereits in der Sitzung vom 16.04.2024 behandelt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Das Baurecht mit dem Datum 05.03.2025, liegt bereits vom LRA MSP vor. Zudem wurde nach § 2 Abs. 1 BauGB, die Aufstellung des vorhaben bezogenen Bebauungsplan „Messenthal“ beschlossen. Die Errichtung und der Betrieb der Anlage wurden vom Landratsamt Main-Spessart nach dem Baurecht mit Datum vom 05.03.2024 (Az.: 51-602-B-2023-649) genehmigt.

Die Cap2U GmbH errichtet am Standort Homburger Straße 41 in 97855 Triefenstein (Werksgelände der Heidelberg Materials AG) eine Anlage zur Abscheidung von Kohlendioxid (CO2) aus einem Teil der Abgase des Zementwerks der Heidelberg Materials AG.

Aus dem Tanklager sollen Straßentankfahrzeuge (TKWs) und Fahrzeuge mit Kryocontainer befüllt werden, um Kunden mit dem flüssigen CO2 (LIC - LiquidCarbon) zu versorgen.

Die Abfüllanlage für LIC umfasst eine Abfüllstation für Tankwagen (TKW), die sich im Freien befindet.

Bei den Füllstellen handelt es sich um erlaubnispflichtige Füllanlagen im Sinne der § 18 Abs.1 Nr. 2 BetrSichV mit Druckgeräten zum Abfüllen von Druckgasen in ortsbewegliche Druckgeräte zur Abgabe an Andere mit einer Füllkapazität von mehr als 10 kg je Stunde.

Da die Produkte auch an Dritte abgegeben werden sollen (TKW von Kunden) wird eine Erlaubnis nach §18 BetrSichV für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Befüllung von Tankwagen mit Kohlenstoffdioxid (CO2) im Rahmen der Konzentrationswirkung nach §13 BlmSchG beantragt und damit die Genehmigung für die Anlage zur Herstellung von Zement nach §16 BlmSchG einbezogen.

Das gasförmige CO2 wird tiefkalt verflüssigt, bei nahezu Umgebungsdruck in Tanks gelagert und von dort in Tankwagen abgefüllt.

Dem Marktgemeinderat wurde über das RatsInfosystem die umfangreichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

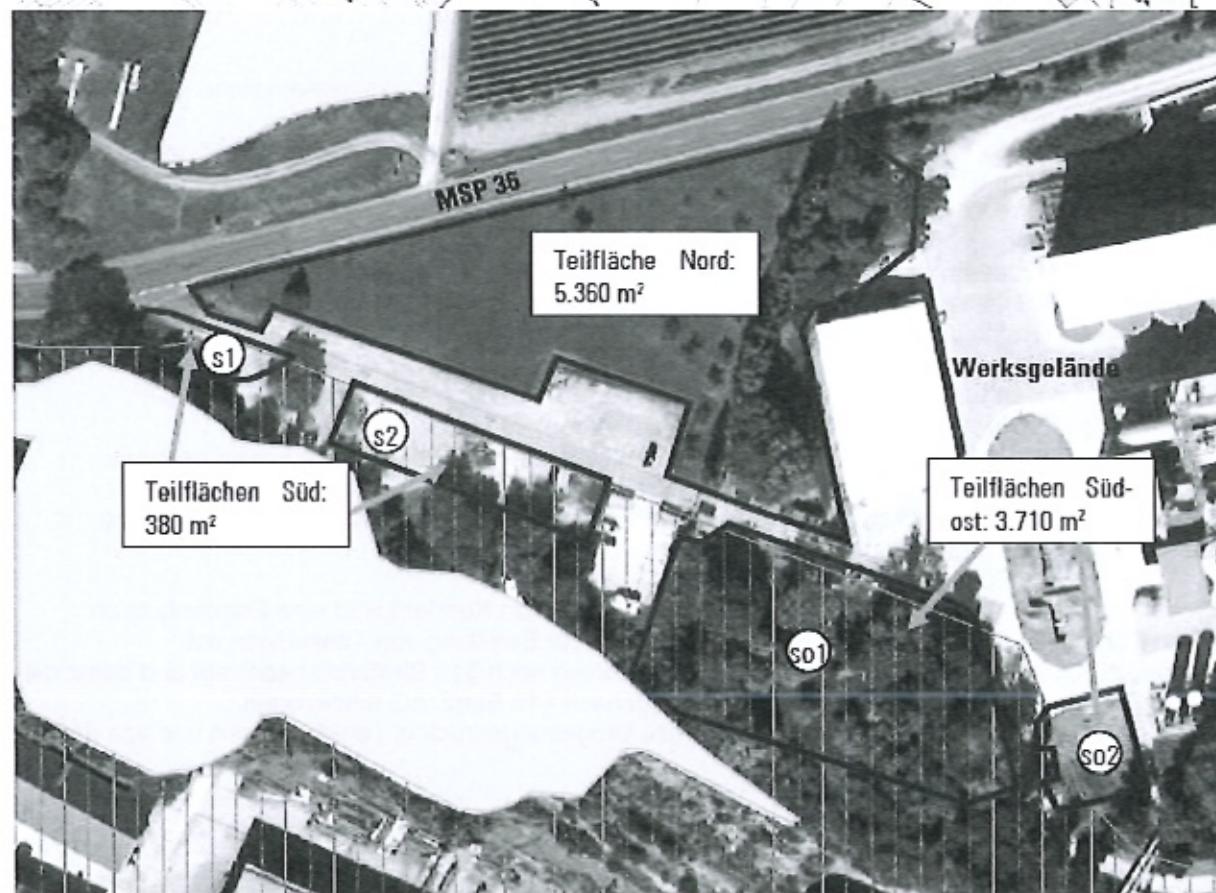
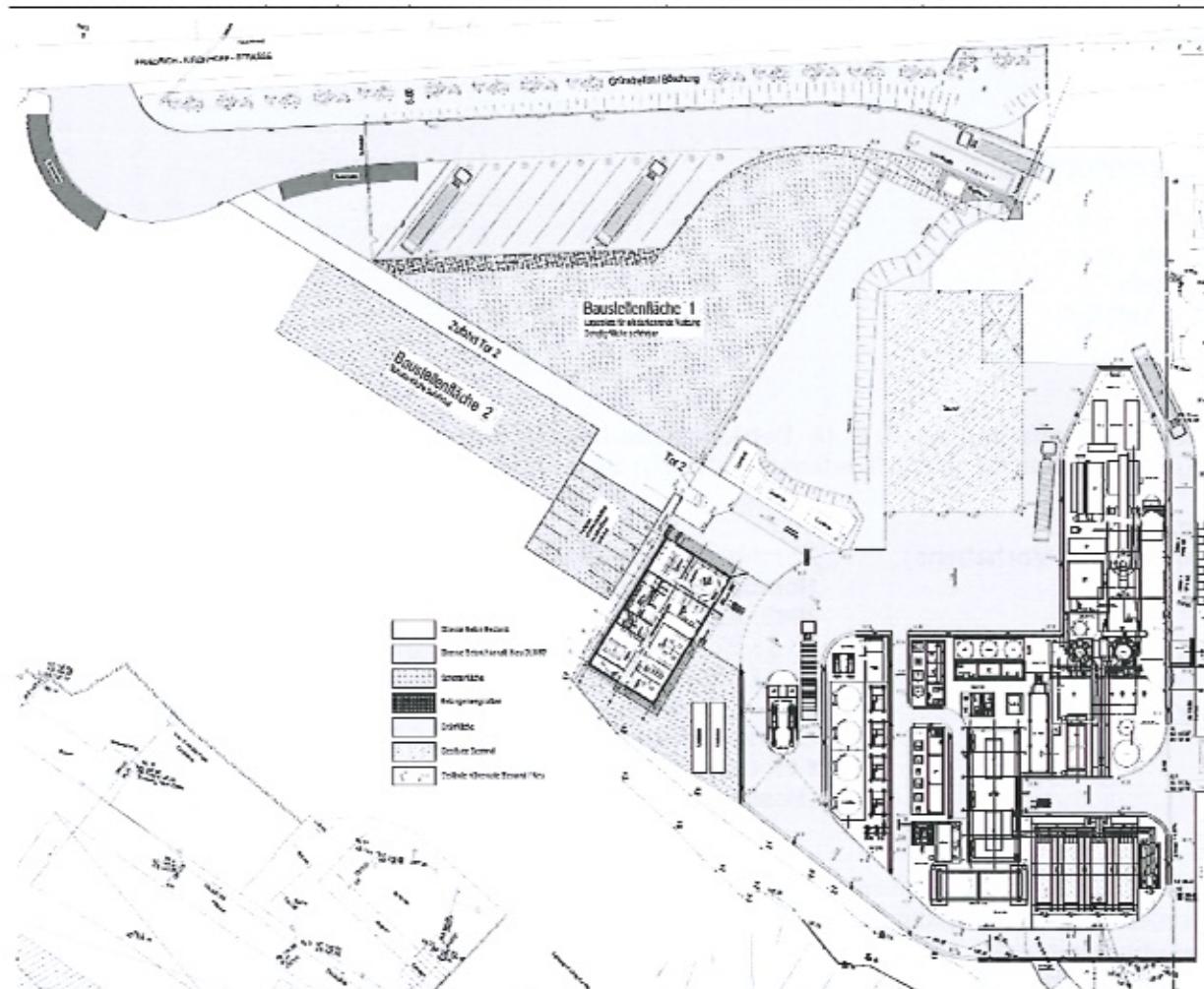


Abb. 1: Lageplan, mit Anlagenskizze

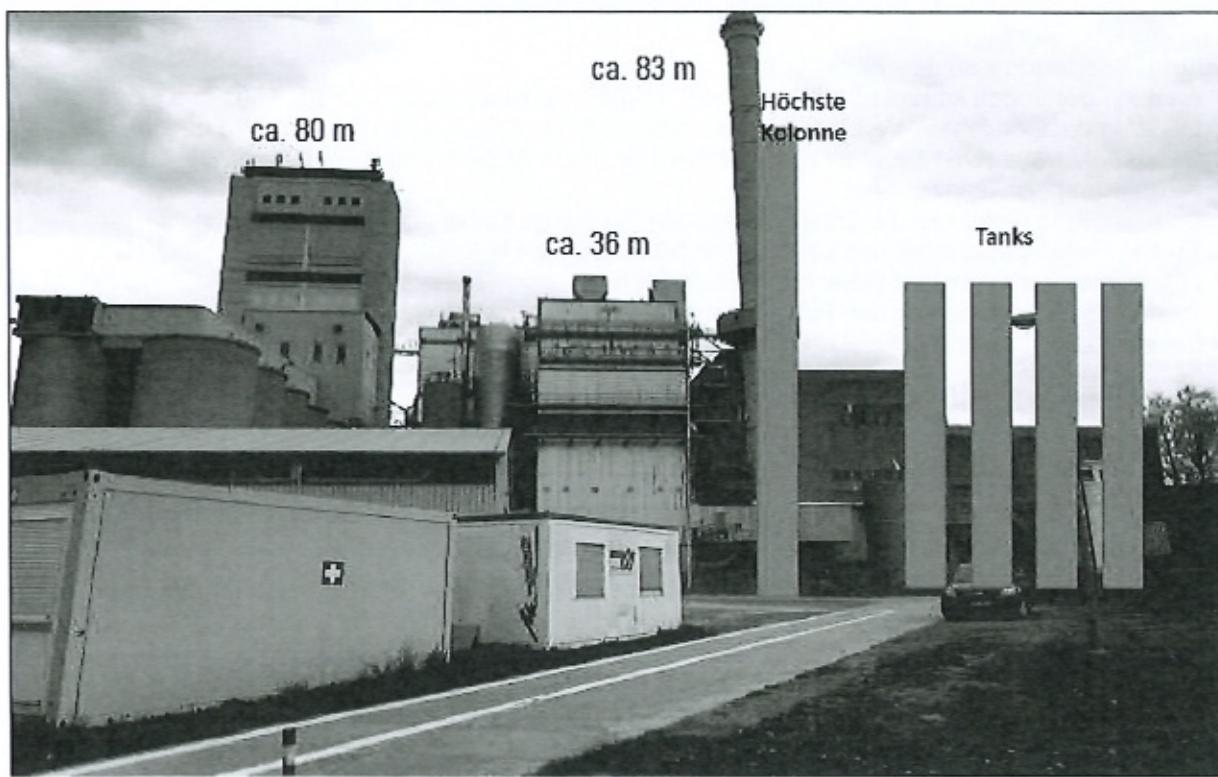


Abb. 2: Tankeinrichtungen

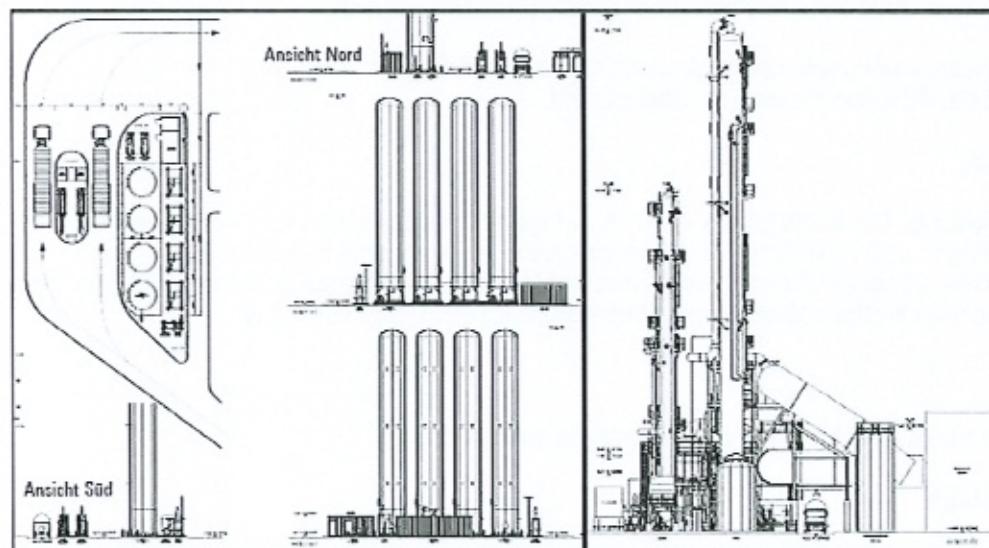


Abb. 3: Anlagenskizze

Kennzeichnende wesentliche Anmerkungen aus den Gesamtunterlagen:

Abzufüllende Gase und deren Gefährlichkeitsmerkmale werden gesondert aufgeführt.

Gefährdungsbeurteilung an den Füllständen:

1. An den Füllständen kommt unter Druck verflüssigtes, tiefkaltes CO₂ (LIC) zur Abfüllung. LIC ist in der Gefahrstoff-Verordnung nicht als gefährlicher Stoff eingestuft und wird mit dem Gefahrenhinweis H281 („enthält tiefgekühltes Gas, kann Kälteverbrennungen oder -verletzungen verursachen“) gekennzeichnet.
2. Eine mögliche Gefahr ist die Erstickungsgefahr bei hohen Konzentrationen. Die Füllstellen für TKW sind im Freien angeordnet und über natürliche Lüftung gut belüftet. Zusätzliche technische Lüftungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.
3. Weitere Gase kommen an den Füllständen nicht zur Abfüllung.
4. Bei der Abfüllung von Tankwagen ist an den Füllständen immer der Fahrer vor Ort. Es ist demzufolge immer ein Beschäftigter an der Füllanlage tätig, jedoch nicht das Betriebspersonal 24/7.
5. Die Abfüllvorgänge werden vollautomatisch durch das LZAV (Linde zentrale Abtankverwaltung) gesteuert.
6. In der Anlage werden keine wassergefährdenden Stoffe gehandhabt. Auffangräume sind daher nicht erforderlich.

Betriebszeiten:

Die Anlage wird 8.500 h pro Jahr rund um die Uhr betrieben. Die geplanten Abfüllzeiten sind zwischen 7 Uhr und 22 Uhr mit 2 geplanten EKW-Abfüllungen und 12 geplanten TKW-Abfüllungen pro Tag.

Anmerkung Verwaltung: Auf Rückfrage bei der Fa. Linde Frau Mira Kerstin abt, HSE Linde, wird der Betrieb, entgegen der Aussage bei der Infoveranstaltung nicht nur werktags, sondern auch an Sonn – und Feiertagen erfolgen, da die Fa. Linde eine Ausnahmegenehmigung für Sonntagsfahrten besäße – dies ist zu prüfen und entsprechende Betriebszeiten auf werktags festzulegen.

Alarmierungs- und Meldeeinrichtungen bei Gasaustritt

Bei einer Gefahrensituation kann über einen Taster vor Ort ein Not-Aus für die vorliegende Füllstelle ausgelöst werden. Zusätzlich ist über den Leitstand ein Not-Stopp-Eingriff möglich.

Belange des Explosionsschutzes sind nicht relevant, da CO₂ nicht brennbar ist.
Die Notfallplanung wird mit der örtlichen Feuerwehr abgestimmt.

Brandschutzkonzept liegt vor.

Anmerkung Verwaltung: Die Notfallplanung muss zwingend mit ausreichendem Vorlauf vor Inbetriebnahme erfolgen und eine Notfallübungen zwingend noch vor Inbetriebnahme und weiterhin regelmäßig stattfinden, vor allem da nach der Tagschicht kein Betriebspersonal mehr vor Ort ist und die Feuerwehr bei einem Notfall außerhalb der Betriebszeiten als erstes vor Ort ist.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt nachfolgende Stellungnahme einzureichen:

1. Betriebszeiten der Anlage

Die Anlage wird 8.500 h pro Jahr rund um die Uhr betrieben. Die geplanten Abfüllzeiten sind zwischen 7 Uhr und 22 Uhr mit 2 geplanten EKW-Abfüllungen und 12 geplanten TKW-Abfüllungen pro Tag.

Auf Rückfrage bei der Fa. Linde Frau Mira Kerstin abt, HSE Linde, wird der Betrieb, entgegen der Aussage bei der Infoveranstaltung nicht nur werktags, sondern auch an Sonn – und Feiertagen erfolgen, da die Fa. Linde eine Ausnahmegenehmigung für Sonntagsfahrten besäße

Die Betriebszeiten sind auf Werkstage zu beschränken.

2. Notfallplanung

Die Notfallplanung muss zwingend mit ausreichendem Vorlauf vor Inbetriebnahme erfolgen und eine Notfallübungen zwingend noch vor Inbetriebnahme und weiterhin regelmäßig stattfinden, vor allem da nach der Tagschicht kein Betriebspersonal mehr vor Ort ist und die Feuerwehr bei einem Notfall außerhalb der Betriebszeiten als erstes vor Ort ist.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen	0
Persönlich beteiligt:	0

nach Art. 49 GO

4 Jahresrechnung 2024; Erledigung der Prüfungsfeststellungen der örtlichen Prüfung; Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Zur örtlichen Rechnungsprüfung des Jahres 2024 wurden den Gemeinderatsfraktionen am 06.08.2025 die Listen der Sachbuchzeilen mit Haushaltsüberschreitungen des Jahres 2024 aus den Unterlagen der Jahresrechnungen übermittelt und dabei vorbereitend die überplanmäßigen Ausgaben gekennzeichnet und erläutert.

Wie gewohnt wurden die Mitglieder des Gemeinderates im Laufe des Jahres 2024, in 4 Quartalsberichten, über den Stand der Haushaltsergebnisse informiert (laufende Rechnungsprüfung).

Die Anzahl der wesentlichen Überschreitungen hat sich aufgrund des günstigen Haushaltsverlaufes im Jahr 2024 deutlich verringert.

Anfragen oder Beanstandungen der Fraktionen zu den Haushaltsüberschreitungen im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung gingen bis zum Fristende am 12.09.2025 nicht ein.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt einvernehmlich zur Kenntnis.

5 Jahresrechnung 2024; Feststellung der Jahresrechnung 2024 gemäß Artikel 102 Abs. 3 GO (Gemeindeordnung); Beschluss

Sachverhalt:

Der letzte Quartalsreport im Februar 2025 für Q4/2024 beinhaltete bereits, neben den vorläufigen Zahlen für das Haushaltsjahr 2024, auch die Abweichungen bzw. Haushaltsüberschreitungen.

Beanstandungen oder Nachfragen zur Rechnungsprüfung lagen keine vor.

Anhand des Rechenschaftsberichtes wird das Gremium über das Rechnungsergebnis des Haushaltjahres 2024 informiert.

Rechenschaftsbericht

zur Jahresrechnung des Marktes Triefenstein für das Haushaltsjahr 2024

I. Abschlussergebnisse

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024 wurde am 23.09.2025 erstellt.

Grundlage war die vom Gemeinderat am 16.04.2024 beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan,

der im Verwaltungshaushalt mit 11.868.602,00 €,

sowie im Vermögenshaushalt mit 7.136.221,00 €

abschloss.

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden keine festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wurden auf 899.929,00 € festgesetzt.

Nach der Haushaltsrechnung und dem vorliegenden Rechnungsabschluss schließt nunmehr

der Verwaltungshaushalt mit 11.440.200,40 €
in den Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen ab,

der Vermögenshaushalt mit 7.520.414,55 €
in den Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen ab.

Die Gegenüberstellung des Rechnungsergebnisses zum Haushaltsansatz ergibt folgende Übersicht:

A. Verwaltungshaushalt	Einnahmen	Ausgaben
Haushaltsansatz	11.868.602,00 €	11.868.602,00 €
Rechnungsergebnis	11.440.200,40 €	11.440.200,40 €
so dass das Ergebnis mit	428.401,60 €	428.401,60 €
unter		
dem Haushaltsvolumen liegt.		

B. Vermögenshaushalt	Einnahmen	Ausgaben
Haushaltsansatz	7.136.221,00 €	7.136.221,00 €
Rechnungsergebnis	7.520.414,55 €	7.520.414,55 €
so dass das Ergebnis mit	384.193,55 €	384.193,55 €

Über
dem Haushaltsvolumen liegt. (Übertrag vom Verwaltungs- in den Vermögenshaushalt)

II. Abwicklung des Haushaltes 2024

1. Verwaltungshaushalt:

Wie bereits aufgeführt, liegt das Rechnungsergebnis beim Verwaltungshaushalt mit 428.401,60 € unter dem Haushaltssoll.

1.1 Einnahmen

Die über- und außerplanmäßigen Mehreinnahmen betragen	106.686,24 €
die Mindereinnahmen betragen	535.087,84 €
so dass das Haushaltssoll um insgesamt verringert wird.	428.401,60 €

Die Mehr- und Mindereinnahmen, gegliedert nach den Einzelplänen ergeben sich wie folgt:

E P	Bezeichnung	Haushalts- ansatz €	Rechnungs- soll €	Mehrein- nahmen €	Minderein- nahmen €
0	Allgemeine Verwaltung	127.085,00	119.898,11	0,00	7.186,89
1	Öffentl. Sicherheit u. Ordnung	47.770,00	48.501,80	731,80	0,00
2	Schulen	51.347,00	59.993,23	8.646,23	0,00
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturflege	700,00	290,00	0,00	410,00
4	Soziale Sicherung	1.308.750,00	1.214.534,08	0,00	94.215,92
5	Gesundheit, Sport, Erholung	125.205,00	155.421,49	30.216,49	0,00
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	102.200,00	129.154,18	26.954,18	0,00
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	615.065,00	592.439,88	0,00	22.625,12
8	Wirtschaftl. Unternehmen, allgem. Grund- u. Sonderverm.	1.196.219,00	1.236.356,54	40.137,54	0,00
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	8.294.261,00	7.898.120,78	0,00	396.140,22
Summe (Soll)		11.868.602,00	11.454.710,09	106.686,24	520.578,15
Kassenreste vom Vorjahr		-	-14.509,69	-	14.509,69
Summe (bereinigt)		11.868.602,00	11.440.200,40	106.686,24	535.087,84

1.2 Ausgaben

Die über- und außerplanmäßigen
Mehrausgaben betragen 143.690,64 €

die Minderausgaben betragen 572.092,24 €

so dass das Haushaltssoll um insgesamt
erhöht wird. 428.401,60 €

Die Mehr- und Minderausgaben, gegliedert nach den Einzelplänen ergeben sich wie folgt:

EP	Bezeichnung	Haushalts- ansatz €	Rechnungs- ergebnis €	Mehraus- gaben €	Minderaus- gaben €
0	Allgemeine Verwaltung	1.381.688,00	1.330.403,76	0,00	51.284,24
1	Öffentl. Sicherheit u. Ordnung	156.480,00	154.137,22	0,00	2.342,78
2	Schulen	485.920,00	488.177,73	2.257,73	0,00
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturflege	60.005,00	74.927,01	14.922,01	0,00
4	Soziale Sicherung	2.103.105,00	2.080.309,73	0,00	22.795,27
5	Gesundheit, Sport, Erholung	241.350,00	297.072,15	55.722,15	0,00
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	209.505,00	176.731,38	0,00	32.773,62
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	1.371.269,00	1.333.306,25	0,00	37.962,75
8	Wirtschaftl. Unternehmen, allgem. Grund- u. Sonderverm.	1.078.192,00	1.148.980,75	70.788,75	0,00
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	4.781.088,00	4.356.154,42	0,00	424.933,58
Summe		11.868.602,00	11.440.200,40	143.690,64	572.092,24

2. Vermögenshaushalt:

Wie bereits aufgeführt, liegt das Rechnungsergebnis beim Vermögenshaushalt mit 384.193,55 € bei den Einnahmen und Ausgaben über dem Haushaltssoll.

2.1 Einnahmen

Die über- und außerplanmäßigen Mehreinnahmen betragen 2.997.068,97 €

die Mindereinnahmen betragen 2.612.875,42 €

so dass das Haushaltssoll um insgesamt 384.193,55 € erhöht wird.

Die Mehr- und Mindereinnahmen, gegliedert nach den Einzelplänen ergeben sich wie folgt:

EP	Bezeichnung	Haushalts-ansatz €	Rechnungs-ergebnis €	Mehrein-nahmen €	Minderein-nahmen €
0	Allgemeine Verwaltung	0,00	0,00	0,00	0,00
1	Öffentl. Sicherheit u. Ordnung	38.200,00	50.000	11.800,00	0,00
2	Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	191.800,00	0,00	0,00	191.800,00
4	Soziale Sicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
5	Gesundheit, Sport, Erholung	1.100.000,00	322.000,00	0,00	778.000,00
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	1.125.062,00	127.201,96	0,00	997.860,04
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	32.500,00	7.071,14	0,00	25.428,86
8	Wirtschaftl. Unternehmen, allgem. Grund- u. Sonderverm.	625.000,00	5.213,48	0,00	619.786,52
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	4.023.659,00	7.008.927,97	2.985.268,97	0,00
Summe		7.136.221,00	7.520.414,55	2.997.068,97	2.612.875,42

2.2 Ausgaben

Die über- und außerplanmäßigen Mehrausgaben betragen 3.590.906,45 €

die Minderausgaben betragen 3.206.712,90 €

so dass das Haushaltssoll um insgesamt 384.193,55 € verringert wird.

Die Mehr- und Minderausgaben, gegliedert nach den Einzelplänen ergeben sich wie folgt:

EP	Bezeichnung	Haushalts-ansatz €	Rechnungs-ergebnis €	Mehraus-gaben €	Minderaus-gaben €
0	Allgemeine Verwaltung	20.000,00	23.535,86	3.535,86	0,00
1	Öffentl. Sicherheit u. Ordnung	223.000,00	126.217,49	0,00	96.782,51
2	Schulen	7.000,00	3.756,12	0,00	3.243,88
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	353.000,00	91.692,00	0,00	261.308,00
4	Soziale Sicherung	105.000,00	8.593,91	0,00	96.406,09
5	Gesundheit, Sport, Erholung	1.735.500,00	1.479.776,19	0,00	255.723,81
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	2.355.248,00	755.089,98	0,00	1.600.158,62
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	465.000,00	425.770,79	0,00	39.229,21
8	Wirtschaftl. Unternehmen, allgem. Grund- u. Sonderverm.	1.638.000,00	784.139,22	0,00	853.860,78
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	234.473,00	3.821.843,59	3.587.370,59	0,00
Summe		7.136.221,00	7.520.414,55	3.590.906,45	3.206.712,90

Die wesentlichsten Abweichungen vom Haushaltsansatz wurde den Gemeinderatsfraktionen zur örtlichen Rechnungsprüfung am 06.08.2025 bekanntgegeben und ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.

3. Verschuldung

Der Schuldenstand der Gemeinde beträgt zum 31.12.2024: 3.027.909,74 €
(Vorjahr: 3.253.063,62 €)

Die Verschuldung beläuft sich danach bei einer Einwohnerzahl von 4.448 (Stand: 30.06.2024) auf 681,0 € je Einwohner (Vorjahr: 731,00 €/Einw.).

4. Anlagevermögen

Das Anlagevermögen steht bei den kostenrechnenden Einrichtungen mit folgenden Restbuchwerten zu Buche:

Abwasserbeseitigung	9.761.931,05 €
Sportzentrum	577.148,15 €
Friedhof	144.025,82 €
Wasserversorgung	3.560.783,37 €
	14.043.888,39 €

5. Kostenrechnende Einrichtungen:

In der folgenden Übersicht wird das kameralistische Ergebnis des abgelaufenen Haushaltjahres dargestellt. Für die Wasserversorgungseinrichtung und die Abwasserentsorgung wurden die Anlagennachweise vom Büro Schulte | Röder Kommunalberatung auf dieser Grundlage bereits fortgeschrieben.

**Abschluss 2024 – kostenrechnende Einrichtungen
(Gültige Gebühren bis 31.12.2024)**

Wasserversorgung	Bei 4,13 €/m³
Einnahmen	889.379,27 €
Ausgaben	816.692,55 €
zuzügl. Kalk. Kosten	177.733,72 €
Ergebnis	-105.047,00 €

Abwasserentsorgung	Bei 2,20 €/m³ u. 0,13 €/m²
Einnahmen	496.389,87 €
Ausgaben	452.011,33 €
zuzügl. Kalk. Kosten	94.231,11 €
Ergebnis	-49.852,57 €

Friedhöfe	
Einnahmen	49.252,76 €
Ausgaben	51.958,02 €
zuzügl. Kalk. Kosten	8.880,09 €
Ergebnis	-11.585,35 €

Freibad	
Einnahmen	153.986,27 €
Ausgaben	251.990,49 €
zuzügl. Kalk. Kosten	40.900,00 €
Ergebnis	-138.904,22 €

6. Ergebnis der Jahresrechnung

Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung
für das Haushaltsjahr 2024:

Einnahmen		Verwaltungshaushalt lt Euro	Vermögenshaushalt Euro	Gesamt-Haushalt Euro
1.1 Soll-Einnahmen		11.454.710,09	7.520.414,55	18.975.124,64
1.2 Neue Haushaltseinnahmereste	+			
1.3 Abgang alter Haushaltseinnahmereste	-			
1.4 Abgang alter Kasseneinnahmereste	-	-14.509,69		-14.509,69
1.5 Summe bereinigte Soll-Einnahmen	=	11.440.200,40	7.520.414,55	18.960.614,95
Ausgaben		Verwaltungshaushalt lt Euro	Vermögenshaushalt Euro	Gesamt-Haushalt Euro
1.6 Soll-Ausgaben		11.440.200,40	7.520.414,55	18.960.614,95
1.7 Neue Haushaltsausgaberreste	+			
1.8 Abgang alter Haushaltsausgaberreste	-			
1.9 Abgang alter Kassenausgabereste	-			
1.10 Summe bereinigte Soll-Ausgaben	=	11.440.200,40	7.520.414,55	18.960.614,95
Soll-Fehlbetrag (Zeile 1.5 abzügl. Zeile 1.10)			0,00	0,00

Darin enthalten:

- | | | |
|-----------------------------------------------|------|--------------|
| 1) Zuführung vom Vermögenshaushalt: | Euro | 0,00 |
| 2) Zuführung zum Vermögenshaushalt: | Euro | 1.027.715,80 |
| 3) Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV: | Euro | 2.592.650,93 |

1. Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder

- | | | |
|-------------------------------|------|----------|
| 2.1 Unerledigte Vorschüsse | Euro | -200,00 |
| 2.2 Unerledigte Verwahrgelder | Euro | 1.752,12 |

Die Jahresrechnung für 2024 kann somit gemäß Artikel 102 Absatz 3 der Gemeindeordnung festgestellt werden.

Beschluss:

Die im Haushaltsjahr 2024 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Gemeinderatsbeschlüssen erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Absatz 1 der Gemeindeordnung nachträglich genehmigt.

Die Jahresrechnung für 2024 wird gemäß Artikel 102 Absatz 3 der Gemeindeordnung mit folgenden Ergebnissen festgestellt.

**Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltssrechnung
für das Haushaltsjahr 2024:**

Einnahmen		Verwaltungshaushalt lt Euro	Vermögenshaushalt Euro	Gesamt-Haushalt Euro
1.1 Soll-Einnahmen		11.454.710,09	7.520.414,55	18.975.124,64
1.2 Neue Haushalteinnahmereste	+			
1.3 Abgang alter Haushalteinnahmereste	-			
1.4 Abgang alter Kasseneinnahmereste	-	-14.509,69		-14.509,69
1.5 Summe bereinigte Soll-Einnahmen	=	11.440.200,40	7.520.414,55	18.960.614,95
Ausgaben		Verwaltungshaushalt lt Euro	Vermögenshaushalt Euro	Gesamt-Haushalt Euro
1.6 Soll-Ausgaben		11.440.200,40	7.520.414,55	18.960.614,95
1.7 Neue Haushaltausgabereste	+			
1.8 Abgang alter Haushaltausgabereste	-			
1.9 Abgang alter Kassenausgabereste	-			
1.10 Summe bereinigte Soll-Ausgaben	=	11.440.200,40	7.520.414,55	18.960.614,95
Soll-Fehlbetrag (Zeile 1.5 abzgl. Zeile 1.10)			0,00	0,00

Darin enthalten:

- | | | |
|-----------------------------------------------|------|--------------|
| 4) Zuführung vom Vermögenshaushalt: | Euro | 0,00 |
| 5) Zuführung zum Vermögenshaushalt: | Euro | 1.027.715,80 |
| 6) Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV: | Euro | 2.592.650,93 |

2. Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder

2.1 Unerledigte Vorschüsse	Euro	-200,00
2.2 Unerledigte Verwahrgelder	Euro	1.752,12

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen	0
Persönlich beteiligt:	0

nach Art. 49 GO

6 Jahresrechnung 2024; Entlastung der Jahresrechnung 2024 gemäß Artikel 102 Abs. 3 GO; Beschluss

Sachverhalt:

Gemäß Art. 102 Abs. 3 GO ist nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Feststellung des Jahresabschlusses ein Beschluss über die Entlastung erforderlich.

Die Feststellung der Jahresrechnung für das Jahr 2024 fand in der heutigen Sitzung statt.

Die Entlastung wird der ersten Bürgermeisterin als Leiterin der Gemeindeverwaltung (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 GO) erteilt. Sie kann daher wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen und übergibt das Wort ihrem Stellvertreter zur Beschlussfassung.

Zur Abstimmung des Beschlusses zur Entlastung der ersten Bürgermeisterin als Leiterin der Gemeindeverwaltung wird der Vorsitz an den 3. Bürgermeister Torsten Gersitz übertragen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat erteilt die Entlastung der Jahresrechnung 2024 gemäß Artikel 102 Absatz 3 der Gemeindeordnung.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen	0
Persönlich beteiligt:	1

nach Art. 49 GO

7 Neufassung der Stellplatzsatzung nach neuem Recht; Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Die Änderungen des Art. 81 Abs. 1 BayBO, die zum 1. Oktober 2025 in Kraft treten, haben die Stellplatz- und Spielplatzpflicht sowie die Freiflächengestaltungssatzungen stark verändert.

Gemeinden können Stellplatzpflichten nun nur noch durch Satzung erlassen und müssen sich dabei an Obergrenzen halten, während die allgemeine Spielplatzpflicht für Wohngebäude (4 Wohneinheiten) entfällt, sofern keine Satzung vorliegt. Die Grundlage für kommunale Freiflächengestaltungssatzungen ist entfallen; künftig sind nur noch Verbote von Bodenversiegelung und eintönigen Flächennutzungen möglich.

Nachrichtlich: Soweit ein vor dem 01.10.2025 in Kraft getretener Bebauungsplan Stellplatzvorgaben enthält, bleiben diese weiterhin gültig, auch wenn sie die neuen Höchstgrenzen überschreiten. Art. 83 Abs. 5 BayBO n.F. betrifft ausschließlich kommunale Satzungen, nicht jedoch Bebauungspläne. Für Bebauungspläne, die nach dem 30.09.2025 erlassen werden, gelten jedoch die neuen Obergrenzen aus der Anlage zur GaStellIV.

Stellplatzpflicht:

Die allgemeine Stellplatzpflicht ist weggefallen und die Gemeinden müssen diese durch eine Satzung nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO anordnen.

Obergrenzen für Stellplätze:

Kommunale Satzungen dürfen nicht mehr die Obergrenzen für Stellplätze der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellIV) überschreiten. *Für bestehende Satzungen, die höhere Werte vorsehen, gilt eine Übergangsfrist bis zum 30. September 2025.*

Umsetzung der Änderungen

Die Änderungen der Bayerischen Bauordnung betreffen insbesondere die Kommunen, da die Regelungsbefugnisse stärker in deren Hände gelegt werden.

Gemeinden, die weiterhin eine Stellplatzpflicht oder Spielplatzpflicht für bestimmte Bereiche festlegen möchten, müssen dafür eigene Satzungen erlassen, da die allgemeine Regelung in der BayBO nicht mehr

besteht. Dies erfordert eine Auseinandersetzung mit dem veränderten Regelwerk und gegebenenfalls die Verabschiedung kommunaler Satzungen.

Festhalten lässt sich mit Blick auf die am 01.10.2025 in Kraft tretende Änderung des Art. 81 Abs. 1 BayBO, dass die Beschlussfassung des Gemeinderats/Stadtrats vor dem Inkrafttreten der neuen Ermächtigungsgrundlage am 1.10.2025 möglich ist, die Ausfertigung und Bekanntmachung hingegen erst nach dem Inkrafttreten am 1.10.2025 erfolgen kann.

Eine Spielplatzsatzung bestand bisher nicht.

Nachfolgende Anpassungsvorschläge zu der bereits bestehenden Stellplatzsatzung im Markt Triefenstein (hauptsächliche Änderung das Wohngebäude 2 Stellplätze brauchen, was in unserer Satzung bereits bestand; Begrifflichkeiten ändern sich, bzw. werden vereinfacht zusammengefasst):

VERGLEICH:

Anlage 8 zum gemeinsamen Rundschreiben des Bayerischen Landtages und des Bayerischen Senats vom 14.04.2005

Nr.	Vorlesungszeitraum	Zahl der Befragte	Anteil der Befragten in %
			%
1.	Wohngüte		-
1.1	Wohngütekriterien	1 Einheit je Wohnung	-
1.2	Möglichkeit der Nutzung und Nutzung von Gütern im Wohnungsbau	1 Einheit je Wohnung	10
1.3	Qualität im Außenraum (gel)	1 Einheit je Wohnung	30
1.4	Wohnraum- und Flurqualität	1 Einheit je Wohnung	70
1.5	Küchen-, Badraum- und Außenraumqualität	1 Einheit je Wohnung	70
1.6	Gesamtwerturteilung	1 Einheit je Wohnung	10
1.7	Sachverständiger/Innenurteilung	1 Einheit je Wohnung	10
1.8	Ausbaubewilligungsurteilung	1 Einheit je Wohnung	30
1.9	Apotheke	1 Einheit je Wohnung	80
1.10	Ärztepraxis, Landarzt und Kurierzufriedenheit	1 Einheit je Wohnung	10
1.11	Teppichzufriedenheit	1 Einheit je Wohnung	10
1.12	Gesamtwerturteilung, Gesamtwerturteilung mit der Nutzungsmöglichkeit nach dem Regelkreisverfahren	1 Einheit je Wohnung	10
2.	Basisdaten und -variablen, soz. und sozialök. Variablen		-
2.1	Soziale und sozialökologische Altersgruppen	1 Einheit je 10 J. (10-19)	20
2.2	Kinder in Wohnung (Beschäftigt/Unbeschäftigt, Arbeitsmarktpartizipation, Ausbildung, Arbeitssuchende)	1 Einheit je 10 J. (0-19)	70
3.	Verkaufsbedingungen		-
3.1	LSGZ	1 Einheit je 20 m² (NP-TV)	70
3.2	Wohn- und Geschäftsräume ab einer Größe von mindestens 10 m² (Gesamtfläche)	1 Einheit je 20 m² (NP-TV)	70
4.	Verkaufsbedingungen (eigene Spezifikation), Kürzung		-
4.1	Unterschiedliche Preise und verschiedene Praktiken (z.B. Wandel, Verhandlung, Preisnachlass, etc.)	1 Einheit je 8 (NP-TV)	80
4.2	Entfernte Verkaufsstellen (z.B. Kaufhausketten, Supermärkte)	1 Einheit je 10 (NP-TV)	30
4.3	Grenzen der Gütekriterien	1 Einheit je 10 (NP-TV)	70
4.4	Grenzen der Gütekriterien Bedeutung	1 Einheit je 10 (NP-TV)	70
5.	Spannungen		-
5.1	Spannung über die Beschaffungskosten (z.B. Thüringen) und die Kosten für die eigene Nutzung	1 Einheit je 10 (NP-TV)	70
5.2	Spannung zwischen Qualität und Preis (Qualitätsurteilung, Ausbaubewilligung)	1 Einheit je 10 (NP-TV)	70
5.3	Spannung zwischen Alter und Beschaffungskosten	1 Einheit je 10 (NP-TV)	-
5.4	Spannung zwischen Qualität und Preis (Qualitätsurteilung, Ausbaubewilligung)	1 Einheit je 10 (NP-TV)	-
5.5	Spannung zwischen Alter und Preis (Qualitätsurteilung, Ausbaubewilligung)	1 Einheit je 10 (NP-TV)	-
5.6	Spannung zwischen Preis und Qualität (Qualitätsurteilung, Ausbaubewilligung)	1 Einheit je 10 (NP-TV)	-
5.7	Spannung zwischen Preis und Qualität (Qualitätsurteilung, Ausbaubewilligung)	1 Einheit je 10 (NP-TV)	-
5.8	Unterschiedliche Preisnachlässe	1 Einheit je 10 (NP-TV)	-

Satzung über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und deren Ablösung des Marktes Triefenstein (Stellplatzsatzung)**Vom 01.10.2025**

Der Markt Triefenstein erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2025 (GVBl. S. 215) folgende Satzung:

§ 1**Anwendungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Markt Triefenstein. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2**Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen**

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
- (4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

§ 3**Herstellung und Ablöse der Stellplätze**

- (1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.
- (3) Die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze kann auch durch Übernahme der Kosten ihrer Herstellung gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) abgelöst werden. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können. Der Ablösungsbetrag beträgt je Stellplatz 5.000,00 Euro.
- (4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

§ 4**Anforderungen an die Herstellung**

- (1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

§ 5**Abweichungen**

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 6**Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt zum 01.10.2025 in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Stellplatzsatzung vom 09.06.2021 außer Kraft.

GR Engehardt fragt an, ob die Gemeinde die Anwohner zwingen kann, ihre Fahrzeuge auf den Stellplätzen abzustellen.

BGM Deckenbrock verneint dies, da der öffentliche Raum jedem zur Verfügung stehe.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Stellplatzsatzung zum 01.10.2025 in Kraft treten zu lassen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen	0
Persönlich beteiligt:	0

nach Art. 49 GO

8 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) des Marktes Triefenstein; Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Die Wasserversorgungsanlage einer Gemeinde gehört zu den kostenrechnenden Einrichtungen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, für die Leistungen der sogenannten kostenrechnenden Einrichtungen **kostendeckende Gebühren** zu erheben.

Für die Kalkulationen der Kostendeckungen beauftragt der Markt Triefenstein das Beratungsbüro Schulte & Röder im Rahmen der Kommunalberatung.

Der langjährige durchschnittliche Wasserverbrauch für die Marktgemeinde liegt bei ca. 200.000 m³ im Jahr. Für die Gemeindeteile Rettersheim und Trennfeld und aktuell vorübergehend auch für Lengfurt bezieht der Markt Triefenstein derzeit rund die Hälfte des gesamten Wasserverbrauchs vom Zweckverband Marktheidenfelder Gruppe. Der Kalkulationszeitraum ist auf 4 Jahre festgesetzt und wurde aufgrund unvorhersehbarer Schäden bereits zum 01.10.2023 von 3,30 € auf 4,13 erhöht. Da 2025 der eigentliche Kalkulationszeitraum geendet hat wurde im Juli eine neue Kalkulation vorgenommen.

Hieraus ergab sich in der Wasserversorgungsanlage ein Fehlbetrag von -105.047,00 € für 2024.

Zum Vergleich die letzten drei Jahre:

2021: -167.222,39 €

2022: + 24.072,68 €

2023: - 104.816,48 €

Eine Erhöhung für die Wassergebühren wurde uns dieses Jahr dennoch nicht berechnet.

Vielmehr werden wir eine notwendige Anpassung bei den Wassergebühren durch die gebildete Sonderrücklage abfedern.

Der Kalkulationszeitraum betrifft wieder die nächsten 4 Jahre. Alle 2 Jahre findet wie gehabt eine Überprüfung der kalk. Gebühren statt, um ggf. mittels einer neuen Gebührensatzung Erhöhungen während des Gebührenzeitraumes beschließen zu können.

Trotz, dass keine Gebührenanpassungen stattfinden, ist es notwendig die Satzung neu zu beschließen. Da die Kalkulationszeiträume vom 1.10. auf den 1.1. verschoben werden müssen. Dies greift dann ab dem 1.1.2027.

Da seitens der AKDB (Software Anbieter) keine 15 Monate abgerechnet werden können, wird es 2026 zu zwei Abrechnungszeiträumen kommen.

- Die erste Abrechnung wird normal vom 01.10.2025 – 30.09.2026 erfolgen.
- Zusätzlich wird es dann nochmals eine Abrechnung vom 01.10.2026 – 31.12.2026 geben.

So das dann 2027 mit dem neuen Abrechnungszeitraum 01.01.2027 – 31.12.2027 begonnen werden kann.

Da die Abrechnung zum Jahresende erfolgen wird, wird mit einem Eingang der Zahlungen erst im Januar bzw. Februar zu rechnen sein. Um eine Mehrbelastung der Bürger zu verhindern, ist es somit auch erforderlich die Vorauszahlungen auf den 15.05., 15.08 und 15.11. abzuändern.

Beschluss:

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Triefenstein folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) des Marktes Triefenstein.

§ 1 Änderungen

§10 Verbrauchsgebühr und §13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung" erhalten folgende Fassung:

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 4,13 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.
Er ist vom Markt zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 4,13 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird für Bauwasser ein Wasserzähler nicht verwendet, werden ja angefangene 50 m² Geschossfläche des zu errichtenden Gebäudes pauschal 5,00 € berechnet.
- (5) Die Verbrauchsgebühr für Gartengrundstücke wird durch Sondervereinbarung (§ 8 WAS) geregelt. Gartengrundstücke sind unbebaute und unbebaubare Grundstücke, die nicht an ein Grundstück des gleichen Eigentümers angrenzen, für den ein Anschlusszwang gem. § 5 WAS besteht. Gartenhäuser gelten nicht als Bebauung im Sinne dieser Bestimmung.

§13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschulden sind zum 15.05., 15.08 und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der des Jahresverbrauchs des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamtverbrauchs fest.

- (3) Als Übergangsregelung gilt ein Abrechnungszeitraum mit Beginn 01. Oktober 2025 bis 30. September 2026 mit Vorauszahlungsterminen 15.02., 15.05. sowie 15.08. sowie ein weiterer verkürzter Abrechnungszeitraum vom 01. Oktober 2026 bis 31. Dezember 2026 ohne eigene Vorauszahlungszeiträume.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Beginn des Abrechnungszeitraumes am 01. Oktober 2025 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen	0
Persönlich beteiligt:	0

nach Art. 49 GO

9 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Triefenstein; Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Die Abwasserbeseitigungsanlage einer Gemeinde gehört zu den kostenrechnenden Einrichtungen. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, für die Leistungen der sogenannten kostenrechnenden Einrichtungen **kostendeckende Gebühren** zu erheben.

Für die Kalkulationen der Kostendeckungen beauftragt der Markt Triefenstein das Beratungsbüro Schulte & Röder im Rahmen der Kommunalberatung.

Der langjährige durchschnittliche Abwasseranfall für die Marktgemeinde liegt bei ca. 200.000 m³ im Jahr. Hierfür erhebt der Markt Triefenstein eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswasserabgabe.

Der Kalkulationszeitraum ist auf 4 Jahre festgesetzt, kann aber bei starken Schwankungen durch ggf. Defekte an der Mess- und Regelungstechnik (z.B. Probenehmer im Zulauf der Kläranlage für über 5.000 € nach 18 Jahren ausgefallen) und dadurch notwendiger Investitionen jährlich gekündigt und zum 01.10. neu berechnet werden. Im Jahr 2025 endete dieser Zeitraum und es fand eine Neuberechnung im Juni statt.

Hieraus ergab sich in der Abwasserbeseitigungsanlage ein Fehlbetrag von -49.852,57 € für 2024.

Zum Vergleich die letzten drei Jahre:

2021:	- 85.647,83 €
2022:	125.694,91 €
2023:	- 39.126,12 €

Eine Erhöhung für die Abwassergebühren wurde uns dieses Jahr dennoch nicht berechnet.

Vielmehr werden wir eine notwendige Anpassung bei den Abwassergebühren eine Sonderrücklage abfedern.

Der Kalkulationszeitraum betrifft wieder die nächsten 4 Jahre. Alle 2 Jahre findet wie gehabt eine Überprüfung der kalk. Gebühren statt, um ggf. mittels einer neuen Gebührensatzung Erhöhungen während des Gebührenzeitraumes beschließen zu können.

Trotz, dass keine Gebührenanpassungen stattfinden, ist es notwendig die Satzung neu zu beschließen. Da die Kalkulationszeiträume vom 1.10. auf den 1.1. verschoben werden müssen. Dies greift dann ab dem 1.1.2027.

Da seitens der AKDB (Software Anbieter) keine 15 Monate abgerechnet werden können, wird es 2026 zu zwei Abrechnungszeiträumen kommen.

- Die erste Abrechnung wird normal vom 01.10.2025 – 30.09.2026 erfolgen.
- Zusätzlich wird es dann nochmals eine Abrechnung vom 01.10.2026 – 31.12.2026 geben.

So das dann 2027 mit dem neuen Abrechnungszeitraum 01.01.2027 – 31.12.2027 begonnen werden kann.

Da die Abrechnung zum Jahresende erfolgen wird, wird mit einem Eingang der Zahlungen erst im Januar bzw. Februar zu rechnen sein. Um eine Mehrbelastung der Bürger zu verhindern, ist es somit auch erforderlich die Vorauszahlungen auf den 15.05., 15.08 und 15.11. abzuändern.

GR Weis befindet sich während der Abstimmung nicht im Raum.

Beschluss:

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Triefenstein folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Triefenstein.

§ 1

§ 10 „Schmutzwassergebühr“ Absatz (1), §10a „Niederschlagswassergebühr“ Absatz (5) sowie §14 „Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung erhalten folgende Fassung:

§10 Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,20 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

§ 10a Niederschlagswassergebühr

(5) Die jährliche Niederschlagswassergebühr beträgt 0,13 € pro m² reduzierter Grundstücksfläche.

§14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (4) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Schmutzwasser- und Niederschlagsgebührt werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Auf die Gebührenschulden sind zum 15.05., 15.08 und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der des Jahresverbrauchs des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (6) Als Übergangsregelung gilt ein Abrechnungszeitraum mit Beginn 01. Oktober 2025 bis 30. September 2026 mit Vorauszahlungsterminen 15.02., 15.05. sowie 15.08. sowie ein weiterer verkürzter Abrechnungszeitraum vom 01. Oktober 2026 bis 31. Dezember 2026 ohne eigene Vorauszahlungszeiträume.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Beginn des Abrechnungszeitraumes am 01. Oktober 2025 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen	0
Persönlich beteiligt:	0

nach Art. 49 GO

10 Unterhalt kommunaler Liegenschaften - Erneuerung der Badewasseraufbereitungssteuerung im Waldbad Triefenstein; Beschluss**Sachverhalt:**

GR Gravera fragt an, ob das Schwimmbad bereits 25 Jahre betrieben worden sein muss, oder ob es für die Förderzusage noch weitere 25 Jahre betrieben werden muss.

BGM Deckenbrock erläutert, dass das Schwimmbad noch weitere 25 Jahre betrieben werden muss. Die Zusage eines Ingenieurbüros, dass das Schwimmbad über diesen Zeitraum betrieben kann, liegt vor.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, das vorgelegte Sanierungskonzept für die Jahre 2025 bis 2030, dem bereits eingereichten Zuwendungsantrag nach den Richtlinien für das Sonderförderprogramm zur Sanierung kommunaler Schwimmbäder in Bayern für das Waldbad Triefenstein, mit einem Eigenanteil von 43%, nachzureichen.

Entsprechende Haushaltsmittel für die Badewasseraufbereitungstechnik sind im Haushalt 2025 eingeplant.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen	1
Persönlich beteiligt:	0

nach Art. 49 GO

11 Zukünftige Klärschlammverwertung mit Phosphatrückgewinnung; Beschluss**Sachverhalt:****Zukünftige Klärschlammverwertung mit Phosphatrückgewinnung****Derzeitiger Stand Vertragslage:**

Der Markt Triefenstein hat sich, neben 24 weiteren Kläranlagen Betreibern aus Main-Spessart und dem Landkreis Würzburg, bei einer Sammelausschreibung des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg beteiligt. Aufgrund der Masse an Klärschlamm, konnte durch die gute Beteiligung, auch ein gutes wirtschaftliches Angebot erzielt werden.

Dieser Vertrag läuft noch bis 31.12.2026, mit der Möglichkeit diesen zweimal, bis 31.12.2028 verlängern zu lassen.

Die Verwaltung hatte sich bereits aufgrund der bevorstehenden Gesetzeslage erkundigt und vorsorglich Interesse bei der Gründung eines Zweckverband Abwasserbeseitigung "Zellinger Becken" bekundet. Hierzu fand am 27.05.2024 ein Termin in Zellingen statt, bei dem jedoch mitgeteilt wurde, dass der Zweckverband aus Kostengründen keine eigene Verbrennungsanlage bauen wird und sie sich einem neu zu gründeten übergeordneten Zweckverband Würzburg anschließen würden.

Zur allgemeinen Information: Kosten Klärschlammverwertung (ohne sonstige Nebenkosten) der letzten Jahre

Jahr	Menge in to	Kosten
2019	129	65.543,80 € (Leerung Polder)
2020	98,5	62.144,93 €
2021	95,2	54.686,67 €
2022	93,5	58.629,00 €
2023	105,6	67.099,23 €
2024	97,1	30.518,67 €

Durchschnittswert: **61.620,73 € / a**

Tgl. werden ca. 15m³ gepresst, die Variablen bei den Mengen liegen zum einen

- am Ausfall der Presse, dies führt zu Zwischenlagerungen im Polder, der schnellst möglich wieder geleert werden sollte.
- bei Regen und Starkregen mehr als 15m³/Tag, da der Schlamm ansteigt (Laufzeit ca. ½ Std am Tag, bei Regen sind es 3 Stunden)
- und am Spediteur, wenn hier nicht das Material wie geplant im 14 tägigen Rhythmus abgeholt werden kann.

Unser getrockneter Klärschlamm wird mittels Container abgeholt und der Verbrennung durch den Dienstleiter zugeführt.

Sachstand zur Neugründung des „Zweckverbandes Klärschlammverwertung Main Tauber Aisch“

In der Sitzung am 18.06.2024 hat der Gemeinderat nachfolgende Absicht erklärt:

„Der Marktgemeinderat bekundet die grundsätzliche Absicht, die Klärschlammverwertung an den neuen Zweckverband zu übergeben. Die Bürgermeisterin oder ihr Vertreter im Amt wird beauftragt, die Verhandlungen bezüglich der Beteiligungsform zu führen. Sobald konkrete Zahlen und Kalkulationen vorliegen, werden diese dem Marktgemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung über eine Mitgliedschaft im neu zu gründendem Zweckverband bzw. über die Vereinbarung einer Zweckvereinbarung vorgelegt.“

Die Planungen für den neuen Zweckverband wurden konkreter.

Mit dem Zusatz in unserer Absichtserklärung wurden wir bislang nicht als Mitglied geführt.

Dieser Beschluss ist nun dringend final zu beschließen, eine Kostenkalkulation ohne genaue Angaben der Mitglieder kann nicht erfolgen.

Aktuell liegt der Preis für die Klärschlammverwertung im Durchschnitt 100-150 Euro/Tonne. Dies soll bestenfalls gehalten bzw. mit der Mitgliedschaft unterboten werden.

Der abgestimmte Entwurf der Satzung ist im Ratsinformationssystem hinterlegt.

Bezüglich der Vertretung im Zweckverband wurde auch die Möglichkeit vorgesehen, nicht die gesetzlichen Vertreter (sog. geborene Verbandsräte), sondern auch andere Personen zu bestimmen (sog. gekorene Verbandsräte), falls Wert darauf gelegt wird, dass z.B. besondere kläranlagenspezifische Kenntnisse und anderweitig spezieller Sachverstand für Entscheidungen im Zweckverband zweckdienlich sind. Neben dem Beschluss wäre hierbei auch noch eine persönliche Bestätigung des gesetzlichen Vertreters notwendig, dass das Vertretungsrecht auf die bestimmte „andere“ Person übertragen wird.

Darüber hinaus wurde nun auch die Möglichkeit eröffnet, einen oder mehrere Vertreter (max. Anzahl der Vertreter entspricht Anzahl der Stimmrechte) in die Verbandsversammlung zu entsenden (siehe §6).

Ein Hinweis für die Gemeinden und Zweckverbände, die bisher nur an einer Zweckvereinbarung interessiert waren:

Es wird nunmehr für einen Beitritt geworben, da die Möglichkeit des Abschlusses einer Zweckvereinbarung, vom Innenministerium abgelehnt wurde.

Als Verbandsmitglied haben wir die nächsten 25 Jahre Sicherheit für unsere Klärschlammverwertung und die Transportlogistik sowie finanzielle Sicherheit durch Selbstkostenkalkulation analog KAG. Auch wenn wir

jetzt aktuell noch nicht unter die Pflicht zur Phosphorrückgewinnung fallen, kann der neue Zweckverband diese Mengen gebündelt für anderweitige Entsorgung nach den allgemeinen Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oder bodenbezogene Verwertung übernehmen. In Anbetracht der größeren Mengenbündelung sind ggf. wirtschaftlichere Preise am Markt zu erwarten, als bei Ausschreibungsergebnissen einzelner Kläranlagenbetreiber mit Kleinstmengen.

Die Gründungsversammlung hat bereits stattgefunden.

Hierbei wurde die beiliegende Satzung von den gesetzlichen Vertretern (OB, Bürgermeister, Verbandsvorsitzende) der bereits beitrittswilligen Körperschaften beschlossen.

Um den Gründungsprozess voranzutreiben und eine gesicherte Kostenkalkulation ausarbeiten zu können, sollten die Beschlüsse zum Beitritt bis spätestens vor Oktober 2025 gefasst werden und der Stadt Würzburg die entsprechenden Auszüge aus den Niederschriften und die Beschlussfassung übermittelt werden.

Weitere Anmerkungen

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Entsorgung von Klärschlamm haben sich durch die Novellierung der Klärschlammverordnung im Jahr 2017 und der Düngemittelverordnung im Jahr 2019 erheblich verändert. Es wurde die Verpflichtung zur Phosphor-Rückgewinnung bei P > 20g/kg TS (2 %) ab dem Jahr 2032 für alle Kläranlagenbetreiber eingeführt. Die bodenbezogene Verwertung für Kläranlagen > 100.000 EW ist ab dem Jahr 2029 und für Kläranlagen > 50.000 EW ab 2032 verboten.

Aus diesen Gründen heraus hat sich der Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg (ZV AWS) bereits frühzeitig mit dem Thema befasst, eine Abfrage zum Klärschlammaufkommen im Bereich der Verbandsmitglieder gestartet und erste Planungen für eine Monoverbrennung am Müllheizkraftwerk Würzburg aufgenommen.

Aufgrund der kommunalrechtlichen Zuständigkeiten und den originären Aufgaben der Landkreise sowie der Tatsache, dass das Mengenaufkommen im Verbandsgebiet keine wirtschaftliche Monoverbrennung ermöglichte, hat der ZV AWS diesbzgl. keine weiteren Schritte unternommen.

Da zwischenzeitlich Überlegungen einer Verbrennungsanlage von Klärschlamm mit nachgelagerter Phosphorrückgewinnung (anderorts) am Gemeinschaftskraftwerk Schweinfurt (GKS) sehr konkret geworden sind, hat sich die Stadt Würzburg mit seinem Entwässerungsbetrieb „EBW“ dazu entschlossen, das Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik UMSICHT in Sulzbach-Rosenberg zur Erstellung einer eigenen Studie zur Verwertung von Klärschlamm kombiniert mit Phosphorrückgewinnung zu beauftragen.

Um eine regionale Wertschöpfungskette zu betrachten, mögliche Synergien zu nutzen und die interkommunale Zusammenarbeit weiter zu vertiefen, wurden neben der Stadt Würzburg auch die Landkreise Würzburg, Kitzingen, Main-Spessart, Neustadt/Aisch und auch der Main-Tauber-Kreis berücksichtigt.

Aus der Bewertung der vier grundsätzlich denkbaren und vertieft untersuchten Szenarien stellte sich das Szenario „Erstellung einer Trocknungsanlage am MHW Würzburg mit der Klärschlammmonoverbrennung im GKS Schweinfurt, sowie anschließender Phosphorrückgewinnung aus der Klärschlammrasche“ als Vorzugsvariante dar.

Der Werkausschuss hat die Verwaltung des EBW beauftragt,

1. das Gutachten dem ZV AWS zu übermitteln und zu erläutern sowie
2. die Gründung einer geeigneten Rechtsform und Organisationseinheit in Kooperation mit dem ZV AWS umzusetzen.

Grundlage des Konzepts ist eine langjährige und vertrauensvolle Zusammenarbeit auf Basis von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen und festen Bindungen. Deshalb ist auch die Rechtsform „Zweckverband“ am besten geeignet, die künftigen Herausforderungen über Beschlüsse in der Verbandsversammlung in vertrauensvoller Zusammenarbeit gemeinsam sowie sach- und lösungsorientiert zu meistern. Durch den Zusammenschluss ergibt sich ein Mengenvolumen, das bei allen ausschreibungspflichten Vorgängen nennenswerte wirtschaftliche Vorteile gegenüber Einzelvergaben verspricht.

Eine langfristige Kalkulation von 25 Jahren bringt für alle zukünftigen Mitglieder Planungssicherheit über die eigenen Entsorgungswege sowie den gebührenfähigen Kosten.

Das Konzept einer kommunalen Zusammenarbeit hat folgende Vorteile:

1. Die Klärschlammversorgung ist langfristig mit regionaler Wertschöpfung abgebildet
2. Die Entsorgung erfolgt zu stabilen Konditionen (geringe Kostenvolatilität).
3. Der Klärschlamm wird als regenerativer Energieträger ortsnah genutzt.
4. Der Phosphor wird gesetzeskonform zurückgewonnen.

Das Konzept wurde in allen Landkreisen bei sog. Bürgermeistertreffen oder direkt in Städten/Gemeinden vorgestellt und um Beitritt geworben, um ausreichende Klärschlammengen zu generieren. Dem Aufruf zur Abgabe einer (unverbindlichen) Absichtserklärung zum Beitritt sind mittlerweile über 40 Kläranlagenbetreiber gefolgt.

Daneben wurde mit dem Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (BStMI) und der Regierung von Unterfranken eine Satzung für den neuen Zweckverband gem. Art. 18 KommZG erarbeitet.

Da auch Städte und Gemeinden aus dem Main-Tauber-Kreis Mitglied werden wollen, ist auch eine Zustimmung des Regierungspräsidiums Stuttgart notwendig.

Die Zweckverbandssatzung liegt als Anlage bei.

Hauptaufgabe des neuen Zweckverbandes ist, ab dem Jahr 2029 den Klärschlamm seiner Mitglieder zu übernehmen, zu einer Trocknungsanlage zu transportieren, den Klärschlamm von ca. 25 % TS auf 90 % TS zu trocknen, den getrockneten Klärschlamm thermisch zu verwerten und dabei die Phosphorrückgewinnung gesetzeskonform umzusetzen.

Der neue Zweckverband kann dies mangels technischer und personeller Ressourcen nicht selbst erledigen. Als strategischer Partner sind für die Klärschlammertrocknung der Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg (ZVAWS) und für die thermische Verwertung das Gemeinschaftskraftwerk Schweinfurt (GKS) vorgesehen. Aktuell sind Bestrebungen im Gange, dass ein weiterer (neuer) Zweckverband zur Klärschlammverbrennung „Nordbayern“ gegründet werden soll, um auch für das GKS genügend kommunalen Klärschlamm mit einem TS von ca. 90 % zu sichern und damit die Wirtschaftlichkeit zu verbessern. Diesem neuen Zweckverband soll auch der ZKMTA beitreten.

Über das Verfahren zum Phosphorrecycling und die Verwertungsanlage kann noch keine abschließende Aussage getroffen werden, da aktuell bundesweit die Industrie noch in verschiedenen großtechnischen Pilotanlagen mögliche Varianten zur wirtschaftlichen Umsetzung testet und zur Marktreife entwickelt.

Ebenso ist der ZV AWS dabei, die technischen Parameter am Müllheizkraftwerk Würzburg zu erarbeiten, den Markt der technischen Anbieter zu erkunden und eine Ausschreibung vorzubereiten. Die endgültige Vergabe wird jedoch erst nach Gründung des Zweckverbandes, Beschlüssen der neuen Verbandsversammlung und Abschluss entsprechender Vereinbarungen zwischen ZKMTA und ZV AWS erfolgen.

Die beiliegende Satzung ist mit dem Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration abgestimmt.

Wichtigste Punkte der Satzung sind die §§

- 4 über die Aufgaben des ZV,
- 6 mit der Ermittlung der Stimmenanzahl pro Verbandsmitglied; die Möglichkeit, Fachleute aus dem Betrieb der Kläranlage (z.B. Werkleiter oder technische Führungskräfte der eigenen Kläranlage) als Vertreter der Körperschaft zu bestimmen
- 14 über die Errichtung einer Geschäftsstelle in Würzburg
- 17 über die Festsetzung einer einmaligen Gründungsumlage (2.000,00 Euro)

Nach Beschluss der Satzung in der Gründungsversammlung erfolgt anschließend die formelle Prüfung und Genehmigung der Satzung durch das Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie dem Regierungspräsidium Stuttgart (wegen öffentlich-rechtlicher Vereinbarung der Stadt Wertheim).

Der Zweckverband entsteht am Tag nach der Bekanntmachung dieser Verbandssatzung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken.

Anschließend wird dann kurzfristig zur ersten Verbandsversammlung einberufen.

GR Senger fragt an, warum die Kosten in 2024 bei 30.000, wenn diese in den Vorjahren bei ca. 60.000 € lagen.

BGM Deckenbrock beantwortete die Zwischenfrage, dass dies wie im fortgeführten Sachvortrag erläutert wetterabhängig sei: Bei gutem Wetter fällt weniger Klärschlamm an, weiterhin kommt es zu Verschiebungen bei der Abholung.

GR Huth fragt an, ob der Klärschlamm nicht über das Zementwerk in Lengfurt verheizt werden könne. BGM Deckenbrock verweist auf vergangene Gemeinderatsitzungen, in denen dies bereits besprochen wurde. Dabei wurde der Sachverhalt bereits geprüft und ist nicht durchführbar.

GR Weis findet die Idee grundsätzlich gut, ihm fehlen jedoch konkrete Zahlen zu den Kosten. BG; Deckenbrock gibt an, dass die Prognose voraussichtlich unter den bisherigen Kosten liege. Unabhängig davon gebe es aufgrund der geänderten Gesetzeslage keine andere Möglichkeit.

Beschluss:**Beschlussvorschlag:**

1. Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen zur Gründung des Zweckverbandes „Klärschlammverwertung Main Tauber Aisch (ZKMTA)“ zur Durchführung der ordnungsgemäßen Klärschlammensorgung sowie den Entwurf der Zweckverbandssatzung, mit Stand vom 03. Februar 2025 zur Kenntnis.
2. Der Marktgemeinderat beschließt dem Zweckverband „Klärschlammverwertung Main Tauber Aisch (ZKMTA)“ im Rahmen einer Mitgliedschaft beizutreten und die Aufgabe der Klärschlammensorgung diesem zu übertragen (Art. 17 Abs. 1 und Art. 18 KommZG).
3. Die im Wortlaut vorliegende Verbandssatzung wird genehmigt.

Falls im weiteren Verfahren redaktionelle Änderungen bei dieser Satzung erforderlich werden, die keine wesentlichen Änderungen zur Folge haben, verbleibt es beim diesem Zustimmungsbeschluss. In diesem Fall wird die endgültige Satzung dem Gremium nochmals zur Kenntnis gegeben.

4. Als Vertreter beim Zweckverband werden folgende Personen bestimmt:

Erster Bürgermeister/in und Stellvertreter

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen	0
Persönlich beteiligt:	0

nach Art. 49 GO

12 Anfragen**12.1 Wasserentnahmestelle Rettersheim****Sachverhalt:**

GR Müller fragt an, ob es Neuigkeiten zur Wasserentnahmestelle in Rettersheim gäbe.

BGM Deckenbrock bejaht dies freudig. Nach mehreren defekten Wasserschiebern und Abklärung von Eigentumsverhältnissen habe sich der Sachverhalt länger gezogen als gewünscht, jedoch wurde ein weiterer, versteckter Schieber entdeckt. Seit dessen Reparatur läuft die Entnahmestelle wieder.

Nachdem keine Wortmeldungen vorgebracht werden schließt 1. Bürgermeisterin Kerstin Deckenbrock den öffentlichen Teil der Sitzung gegen 21:54 Uhr, bedankt sich für die Aufmerksamkeit und wünscht einen guten Nachhauseweg.

Triefenstein, 25.09.2025

Kerstin Deckenbrock
1. Bürgermeisterin

Tobias Feser
Schriftführer/in

